

Nutzungs- und Entgeltordnung für den Gutshof der Stadt Ruhland

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Gutshof gelegen in 01945 Ruhland Gutshof 2, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ruhland.
Die Stadt Ruhland überlässt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen Räume in der o.g. Einrichtung einschließlich der dazugehörigen Einrichtungsgegenstände sowie Außenanlagen an Dritte.
- (2) Die Überlassung kann für private Zwecke sowie für öffentliche Zwecke mittels Abschluss einer Vereinbarung erfolgen.
- (3) Eine Nutzung durch Dritte kann nur erfolgen, soweit die Einrichtung bzw. Räume der Einrichtung zu dem Zeitpunkt der Antragstellung, durch die Stadt zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nicht benötigt wird.
- (4) Das Hausrecht wird durch die Stadt Ruhland ausgeübt. Den Anforderungen der Stadt und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 2

Vergabestelle

- (1) Die Vergabe der Räume bzw. Außenanlagen des unter § 1 (1) genannten Objektes wird von der Amtsverwaltung Ruhland Soziales/Finanzen, handelnd im Auftrag der Stadt Ruhland, wahrgenommen.
- (2) Die Amtsverwaltung Ruhland Soziales/Finanzen ist berechtigt, eine Erlaubnis aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise für bestimmte Nutzungszeiten zurückzunehmen.
Die Rücknahme einer Erlaubnis erfolgt schriftlich, in dringenden Fällen vorab mündlich. Jegliche Art von Ersatzansprüchen ist dabei ausgeschlossen.

§ 3

Nutzungs- und Vergabegrundsätze

- (1) Anträge auf Nutzung sind schriftlich im Amt Ruhland, Rudolf-Breitscheid-Straße 4, Soziales/Finanzen zu stellen. Der Antragsteller muss die Art der Nutzung, die Dauer und eine verantwortliche Person, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat, angeben.

Das Amt Ruhland entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Genehmigung des Antrages, setzt Bedingungen fest und überwacht die Abwicklung.

- (2) Liegen mehrere Nutzungsanträge Dritter für einen gleichen Zeitraum vor entscheidet der Termin der schriftlichen Antragstellung. Als Termin der Antragstellung gilt der Posteingang beim Amt Ruhland.

Liegen mehrere Anträge mit gleichem Posteingang für die Nutzung vor, ist die Erzielung des Einvernehmens über eine Terminabsprache anzustreben.

Ist dies nicht möglich, erfolgt die Entscheidung der Vergabe durch die Verwaltung.

- (3) Die Nutzungserlaubnis ist nur mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Amt Ruhland und dem Veranstalter bzw. Nutzer gültig. Die Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar.

- (4) Mit der Genehmigung des Antrages unterwirft sich der Nutzer den Bestimmungen dieser Nutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes ergangenen Anordnungen.

- (5) Die Schlüssel werden gegen Unterschrift an den zugelassenen Nutzer bzw. deren Beauftragten ausgehändigt. Die namentlich registrierten Schlüsselbesitzer erkennen nachfolgende Verpflichtung an:

- überlassene Schlüssel sind sorgfältig und sicher aufzubewahren
- eine Weitergabe an Dritte ist grundsätzlich untersagt
- ein Verlust oder die Beschädigung von Schlüsseln ist umgehend zu melden, entstehende Kosten sind vom Nutzer zu tragen
- erlischt die eingetragene Berechtigung, ist der (sind die) Schlüssel unverzüglich an das Amt Ruhland zurückzugeben.

§ 4

Pflichten der Nutzer

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, das Objekt und die Einrichtungsgegenstände pfleglich und sachgemäß zu behandeln.

Sie haben auf Ordnung und Sauberkeit im Gebäude und den Außenanlagen zu achten.

- (2) Für einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung ist der Nutzer verantwortlich.
- (3) Während der Nutzungszeit ist dafür zu sorgen, dass gesetzliche Bestimmungen (z.B. Jugendschutzgesetz) eingehalten werden. Die Nutzungsberechtigung entbindet nicht von der Einholung notwendiger behördlicher Genehmigungen.

- (4) Beim Verlassen des Objektes ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen verschlossen sind, das Licht gelöscht ist und dass sich niemand in den Räumen, Toiletten, Treppenhaus etc. befindet.

Benutzte elektrische Geräte sind nach Gebrauch von der Stromversorgung zu trennen. Das Abschließen des Gebäudes ist sicherzustellen.

- (5) Der Nutzer ist verpflichtet, die während der Nutzung auftretenden Schäden unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag dem Amt Ruhland, Soziales/Finanzen zu melden.
- (6) Wird nach der Nutzung eine übermäßige Verschmutzung im bzw. um das Objekt festgestellt, welche eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, wird der Nutzer ganz oder teilweise zur Übernahme der zusätzlichen verursachten Kosten herangezogen.
- (7) Jeder Antragsteller ist verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme spätestens 3 Werktage vor der vorgesehenen Nutzung dem Amt Ruhland, Soziales/Finanzen mitzuteilen.

Entstehen durch die verspätete oder unterlassene Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme Kosten, sind diese vom Nutzer zu tragen.

§5

Nutzungsentgelt

- (1) Entgelte sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erhoben werden, hierbei handelt es sich um die Überlassung von Räumen und Anlagen des Gutshofes in Ruhland.
- (2) Der vertraglich gebundene Nutzer ist im Sinne dieser Ordnung zur Entgeltzahlung verpflichtet. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner für das Nutzungsentgelt und etwaige weitere Kosten.
- (3) Entgelte für die ständige Nutzung sind gesondert vertraglich zwischen dem Nutzer und der Amtsverwaltung, handelnd im Auftrage der Stadt Ruhland, zu vereinbaren. Ständige Nutzer sind:
 - die Musikschule OSL Zweigstelle Ruhland
 - die Fa. Party-Service Ringel-Leschick
 - der Verein für Heimatpflege 1889 Ruhland/Oberlausitz e. V.
- (4) Sporadische Nutzer zahlen das Entgelt gemäß § 5 (5) bei Vertragsabschluss im voraus.
- (5) Entgeltsätze für die Überlassung:

- Räume an private Nutzer	50,00 €/ Tag
- Räume und Außenanlagen an private Nutzer	60,00 €/ Tag
- Räume an ortsansässige Vereine und Parteien	10,00 €/ Tag
- Räume und Außenanlagen an ortsansässige Vereine u. Parteien	20,00 €/ Tag
- Räume an die Oberschule sowie die komm. Kita und die evg. Kita in Ruhland	10,00 €/ Tag
- Räume und Außenanlagen an die Oberschule sowie die komm. Kita und die evg. Kita in Ruhland	20,00 €/ Tag
- Entgelte für die ständige Nutzung, werden gesondert vertraglich zwischen dem Nutzer und der Amtsverwaltung, handelnd im Auftrage der Stadt Ruhland, vereinbart.	

§6

Schlussbestimmung

- (1) Fragen der Sicherheit und Ordnung sowie Haftungsangelegenheiten sind im jeweils abzuschließenden Vertrag zwischen den Beteiligten zu regeln und durch Unterschrift anzuerkennen.

- (2) Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01. 10. 2007 in Kraft.

Ausgefertigt:
Ruhland, den 04. 09. 2007

R. Adler
Amtdirektor

